

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2000

Nr. 230

ausgegeben am 29. November 2000

Verordnung

vom 21. November 2000

über Waldreservate und Sonderwaldflächen

Aufgrund von Art. 12 und Art. 52 des Waldgesetzes vom 25. März 1991, LGBL 1991 Nr. 42¹, verordnet die Regierung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zielsetzung

Waldreservate (WR) und Sonderwaldflächen (SWF) bezwecken:

- a) die Erhaltung von ökologisch besonders wertvollen Waldlebensgemeinschaften und deren Schutz vor schädlichen Eingriffen;
- b) die Gewährleistung langfristig ungestörter natürlicher Prozesse und dynamischer Entwicklungen;
- c) den Schutz und die Erhaltung von Waldflächen mit besonders wertvollen Naturwerten oder Kulturzeugnissen;
- d) den Schutz und die Erhaltung von seltenen Pflanzen- und Tierarten sowie des natürlichen Genpotentials;
- e) den Schutz und die Pflege von ökologisch wertvollen Waldformen oder Beibehaltung von ökologisch wertvollen waldbaulichen Betriebsarten;
- f) die Ermöglichung der naturwissenschaftlichen und waldbaulichen Forschung; oder

¹ LR 921.0

- g) die Achtung des Erkenntnispotentials und Inspirationswertes vom Menschen unbeeinflusster Wälder.

Art. 2

Strategie

Die Sicherstellung der Natur- und Landschaftsschutzfunktion des Waldes auf der Grundlage der Waldentwicklungsplanung soll durch eine integrale Strategie zur Förderung der Biodiversität gewährleistet werden. Als konkrete Umsetzungsinstrumente stehen zur Verfügung:

- a) die Anwendung der Verfahren des naturnahen Waldbaus als Grundnutzung auf der gesamten bewirtschafteten Waldfläche aufgrund der Betriebspläne;
- b) die Erhaltung, die Pflege und der Schutz von besonders schützenswerten Kleinlebensräumen auf Waldflächen mit vorrangiger Holzproduktions-, Schutz- und Erholungsfunktion aufgrund der Betriebspläne;
- c) die Ausscheidung von Waldreservaten und Sonderwaldflächen, insbesondere auf Waldflächen mit vorrangiger Natur- und Landschaftsschutzfunktion, gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 3

Begriffe

1) Waldreservate und Sonderwaldflächen umfassen Wälder mit auf Dauer vereinbarten spezifischen Schutz- und Waldentwicklungszielen und langfristig festgelegten Pflege-, Bewirtschaftungs- und Unterhaltmassnahmen.

2) Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:

- a) "Waldreservate": Waldflächen mit vorrangiger Natur- und Landschaftsschutzfunktion, welche der ungestörten, dynamischen Entwicklung überlassen werden und in denen jegliche menschliche Aktivitäten unerwünscht sind. Ausgenommen bleiben die Jagd sowie dringende minimale Massnahmen zur Erhaltung der Schutzfunktion, zur Verhinderung von Gefährdungen oder zur Anlage standortgebundener Infrastruktureinrichtungen, sofern deren Anlage das Schutzziel des Waldreservates nicht beeinträchtigt;
- b) "Sonderwaldflächen": Waldflächen mit vorrangiger Natur- und Landschaftsschutzfunktion, auf welchen der Schutz besonders schützens-

werter Pflanzen- und Tierarten, die Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Waldformen mit bedeutsamen Naturwerten oder Kulturzeugnissen oder die Beibehaltung einer speziellen waldbaulichen Betriebsart entsprechend dem jeweiligen Schutz- und Waldentwicklungsziel spezifische Massnahmen erfordern.

3) Als Sonderwaldflächen gelten in Einzelfällen auch Waldflächen mit anderen Vorrangfunktionen und gleichzeitig besonders hoher Naturschutzbedeutung, auf denen entsprechend dem Schutz- und Waldentwicklungsziel spezifische Massnahmen notwendig sind.

Art. 4

Voraussetzungen

1) Für jedes Waldreservat und jede Sonderwaldfläche ist ein Kennblatt anzulegen, welches insbesondere folgende Angaben enthält:

- a) allgemeine Beschreibung einschliesslich Planausschnitt;
- b) Schutzstatus und Schutzbedeutung;
- c) Schutz- und Waldentwicklungsziel;
- d) Zielkonflikte mit anderen Nutzungsinteressen;
- e) Art und Umfang von Pflege-, Bewirtschaftungs- und Unterhaltsmassnahmen;
- f) Art und Umfang der Beobachtung der Waldentwicklung und Überprüfung der Zielerreichung;
- g) Höhe des Entschädigungsanspruches für den Nutzungsverzicht und des Abgeltungsanspruches für die spezifischen Durchführungsmassnahmen.

2) Das Kennblatt ist von der Regierung nach Rücksprache mit dem jeweils zuständigen Waldeigentümer zu genehmigen.

3) Eine Überprüfung der Angaben auf dem Kennblatt bezüglich allfällig notwendiger Ergänzungen oder Änderungen hat entweder periodisch alle zwölf Jahre oder nach Eintreten eines Ereignisses mit massgeblichen Auswirkungen auf das Schutz- und Waldentwicklungsziel zu erfolgen. Änderungen im Kennblatt eines Waldreservates oder einer Sonderwaldfläche betreffend Schutz- und Waldentwicklungsziel sowie Art und Umfang von Pflege-, Bewirtschaftungs- und Unterhaltsmassnahmen können nur im Einvernehmen zwischen Regierung und Waldeigentümer vorgenommen werden.

4) In Waldreservaten und Sonderwaldflächen sind alle Einwirkungen auf den Waldlebensraum soweit einzuschränken, dass das ökologische Leistungsvermögen nicht beeinträchtigt und die tragbare Belastungsgrenze sowie das Selbstregulierungsvermögen des Waldes nicht überstiegen werden.

II. Ausscheidung von Waldreservaten und Sonderwaldflächen

Art. 5¹

Verzeichnis der Waldreservate und Sonderwaldflächen

Die Regierung scheidet im Einvernehmen mit dem jeweiligen Waldeigentümer folgende Waldflächen als Waldreservate oder Sonderwaldflächen aus:

Name	Waldeigentümer (Gemeinden, Bürger- und Alpen- genossenschaften, Fürstl. Domäne)	Schutzstatus und Flächen- anteil (ha)		Schutzbedeu- tung
		WR	SWF	
Alta Bach	BG Balzers BG Triesen		1.2 2.3	N
Balzner Neugut	BG Balzers		2.5	N
Balzner Rheinau	BG Balzers		12.8	L
Bim Hensile	Ruggell Schellenberg		12.9 0.7	L
Fuermazög	Eschen		26.5	N
Gampriner Au	Gamprin		7.5	N
Ganada	Gamprin	2.0	2.0	N

¹ Art. 5 abgeändert durch LGBL 2007 Nr. 122.

Name	Waldeigentümer (Gemeinden, Bürger- und Alp- genossenschaften, Fürstl. Domäne)	Schutzstatus und Flächen- anteil (ha)		Schutzbedeu- tung
		WR	SWF	lokal (L) national (N)
Gantenstein	Eschen Gamprin Mauren Schellenberg		1.1 0.1 0.5 0.8	N
Garsälli/ Zegerberg	BG Balzers Planken Triesenberg Alpg. Guschgfiel	279.4 186.7 429.7 26.1		N
Guschg/Nachtsäss	Alpg. Guschg		26.1	L
Hälos	BG Triesen		6.5	N
Hinter Bärgwald/ Heubüal	BG Triesen Triesenberg	1.3 43.2	22.5	N
Hochwuerza	Mauren		14.2	N
Malanser/ Lotzagüetli	Eschen Gamprin		6.2 1.9	L
Maschera	BG Triesen		60.0	L
Messweid	BG Triesen	8.2		L
Mittagsspitze	BG Balzers BG Triesen	97.5 115.6		N
Moggawald/ Schwarzwald	Vaduz		89.7	N
Plattawald/ Bleika	Schaan		72.6	N
Pradamee	Alpg. Vaduzer Malbun		19.6	L

Name	Waldeigentümer (Gemeinden, Bürger- und Alp- genossenschaften, Fürstl. Domäne)	Schutzstatus und Flächen- anteil (ha)		Schutzbedeu- tung
		WR	SWF	lokal (L) national (N)
Retta	Alpg. Gritsch Triesen		3.2 4.2	L
Rinderwald	Triesen	16.5		N
Ruggeller Rheinau	Ruggell	12.4	14.7	N
Säliwald	Triesenberg Vaduz		12.0 13.5	N
Schlosswald	Fürstl. Domäne	49.0		N
Stachler Wald	Alpg. Guschg		37.9	N
Steger Bach	Alpg. Guschg Alpg. Gritsch Alpg. Gross-Steg Triesenberg	0.8 0.8 2.9 1.9		N
Unterau	Eschen Schaan		0.4 2.5	L

Art. 6

Entschädigung, Finanzhilfe

1) Eigentümer von Waldreservaten und Sonderwaldflächen haben Anspruch auf Entschädigung für den Verzicht auf die bisherige tatsächliche oder die zukünftig optionale Nutzung des Waldes.

2) Die Kosten für die erforderlichen Pflege-, Bewirtschaftungs- und Unterhaltmassnahmen werden vom Land getragen.¹

3) Aufgehoben²

III. Schlussbestimmungen

Art. 7

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 15 bis 18 der Verordnung vom 21. Februar 1995 über Umfang und Leistung von Abgeltungen und Finanzhilfen im Rahmen des Waldgesetzes, LGBL 1995 Nr. 62, werden aufgehoben.

Art. 8

Inkrafttreten

1) Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

2) Das Verzeichnis der Waldreservate und Sonderwaldflächen gemäss Art. 5 gilt bis zum 31. Dezember 2020. Ohne gegenseitige Mitteilung betreffend Kündigung der Ausscheidung einer Fläche als Waldreservat oder als Sonderwaldfläche mindestens ein Jahr vor Ablauf dieser Gültigkeitsdauer seitens der Regierung oder eines Waldeigentümers erneuert sich die Ausscheidung gemäss Art. 5 für weitere 20 Jahre.

Fürstliche Regierung:

gez. *Dr. Mario Frick*

Fürstlicher Regierungschef

¹ Art. 6 Abs. 2 abgeändert durch LGBL 2007 Nr. 122.

² Art. 6 Abs. 3 aufgehoben durch LGBL 2007 Nr. 122.